

# Schweizerisches Bundesblatt.

Nro. 5.

Mittwoch, den 14. März 1849.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

(Fortsetzung.)

### Wahlverhandlungen

der

Bundesversammlung, vom 16. Wintermonat 1848.

#### A. Wahl der Mitglieder des Bundesrathes.

Als Mitglieder des Bundesrathes wurden gewählt:

- 1) Hr. Dr. Jonas Furrer, Bürgermeister des Kantons Zürich.
- 2) Hr. Ulrich Ochsenbein, eidgenössischer Oberst und Mitglied des Regierungsrathes des Kantons Bern.
- 3) Hr. Heinrich Druey, Mitglied des Staatsrathes des Kantons Waadt.
- 4) Hr. Jos. Munzinger, Landammann des Kantons Solothurn.
- 5) Hr. Stephan Frascini, Mitglied des Staatsrathes des Kantons Tessin.

- 6) Hr. Friedrich Frei-Herossee, eidgenössischer Oberst und Mitglied des Kleinen Rathes des Kantons Aargau.  
 7) Hr. Dr. Wilhelm Räss, Mitglied des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen.

**B. Wahl des Bundespräsidenten und des Vizepräsidenten:**

Zum Bundespräsidenten wurde im ersten Wahlgange ernannt:

Hr. Bundesrath Furrer von Zürich.

Zum Vizepräsidenten:

Hr. Bundesrath Druey.

**C. Wahl des eidgenössischen Kanzlers.**

Zum eidgenössischen Kanzler wurde ernannt:

Hr. Joh. Ulrich Schieß, von Herisau, bisheriger Kanzler.

---

## Wahlverhandlungen

der

Bundesversammlung, vom 17. Wintermonat 1848.

---

### Wahl des Bundesgerichts.

Als Mitglieder des Bundesgerichts wurden gewählt:

- 1) Hr. Dr. Joseph Konrad Kern aus dem Kanton Thurgau.
- 2) Hr. Dr. Kasimir Pfyster von Luzern.
- 3) Hr. Staatsrath Rüttimann aus dem Kanton Zürich.
- 4) Hr. Obergerichter Paul Migy aus dem Kanton Bern.
- 5) Hr. Bundeslandammann Brogi aus dem Kanton Graubünden.

- 6) Hr. Kaspar Zen-Ruffinen aus dem Kanton Wallis.
- 7) Hr. Nationalrath Favre aus dem Kanton Neuenburg.
- 8) Hr. Civilgerichtspräsident Blumer aus dem Kanton Glarus.
- 9) Hr. Großrath Folly aus dem Kanton Freiburg.
- 10) Hr. Dr. Karl Brenner von Basel.
- 11) Hr. Regierungsrath Zauch aus dem Kanton Uri.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesgerichts.

Als Präsident des Bundesgerichts wurde ernannt:

Hr. Bundesrichter Dr. Kern;

Als Vizepräsident:

Hr. Bundesrichter Dr. Pfyffer.

---

## Wahlverhandlungen

des

National- und Ständerathes, vom 21. Wintermonat 1848.

---

Der Nationalrath hatte am 7. Wintermonat 1848 den Herrn Regierungsrath Ulrich Ochsenbein in Bern zu seinem Präsidenten, den Herrn Alfred Escher, Regierungsrath von Zürich, zum Vizepräsidenten ernannt, und vom Ständerath ist am 6. Wintermonat das Präsidium in der Person des Herrn Bürgermeisters Furrer aus Zürich und das Vizepräsidium in der Person des Herrn Staatsraths Briatte bestellt worden.

Nachdem die Herren Ochsenbein und Furrer in den Bundesrath ernannt und von Seite derselben die Annahme dieser Ernennungen erklärt worden, mußte zu neuen Präsidentenwahlen geschritten werden.

Der Nationalrath übertrug die Leitung seiner Geschäfte und der Verhandlungen der vereinigten Rätthe oder der Bundesversammlung — dem Herrn Schultheiß Steiger aus Luzern. Am nämlichen Tage (21. Wintermonat) ernannte der Ständerath den Herrn Staatsrath Briatte, bisherigen Stellvertreter des Präsidenten, zum Präsidenten, und Herrn Staatschreiber Steiger aus St. Gallen zum Vizepräsidenten.

Betreffend die in den beiden Rätthen vorgenommenen Wahlen von Stimmenzählern wird auf den in Nr. 2 des Bundesblattes enthaltenen Etat der Behörden verwiesen.

---

## Kreditbewilligung

für

den Bundesrath, vom 23. Wintermonat 1848.

---

In Genehmigung eines vom 21. Wintermonat 1848 datirten Antrages des schweizerischen Bundesrathes hat die schweizerische Bundesversammlung am 23. gl. M. beschlossen:

„Dem Bundesrath für einmal zu Bestreitung laufender Ausgaben einen unbestimmten Kredit zu bewilligen.“

---

## Verhandlungen

über den Sitz der Bundesbehörden.

---

Auf geschene Motionen hin bestellte am 18. Wintermonat der Nationalrath eine Kommission zur Berichterstattung über die Bestimmung des Sitzes der Bundesbehörden,

und das hierbei einzuschlagende Verfahren, welche am 23. Wintermonat durch Herrn Nationalrath Jäger folgenden Bericht und Anträge brachte:

„Die Kommission hat den Auftrag erhalten, der Versammlung Anträge über die Leistungen, sowie über die Bezeichnung des Bundesitzes vorzulegen; sie erstattet Ihnen hierüber folgenden Bericht:

### 1) Leistungen des Bundesitzes.

Demjenigen Orte, welcher zum Sitz der Bundesbehörden bezeichnet wird, fließen jedenfalls sehr wesentliche Vortheile zu, man ist daher berechtigt, von demselben gewisse Gegenleistungen zu fordern. Diese sollen jedoch nicht durch Vertrag, sondern durch die Gesetzgebung festgestellt werden, und wenn je der gewählte Ort die ihm auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllen wollte, bliebe der Bundesversammlung anheimgestellt, einen andern Bundesitz zu bezeichnen oder sonst gutfindende Verfügungen zu treffen.

Was nun die dem Bundesitze aufzuerlegenden Leistungen anbetrifft, so war man in der Kommission sofort darüber einverstanden, daß der betreffende Ort jedenfalls die für die Bundesbehörden erforderlichen Räumlichkeiten im ausgedehntesten Umfange herzustellen und zu unterhalten habe. Man glaubte anfänglich noch weiter gehen und auch die innere Ausstattung und Anderes fordern zu sollen. Allein die Betrachtung, daß jedenfalls die Herstellung der für die Bundesbehörden mit ihren Dependenzen erforderlichen Räumlichkeiten große Baukosten nach sich ziehe; daß man dem betreffenden Orte nicht übermäßige Opfer auflegen dürfe, und daß die Bundesbehörden bezüglich der innern Einrichtung der von ihnen benutzten Räume von jeder andern Behörde unabhängig gestellt werden müssen, hat die Kommission bewogen, von weitem Forderungen abzusehen. Einzig in Beziehung auf die Versammlungs-

Säle der Rätbe glaubte man auch die innere Ausstattung und Einrichtung dem Bundesorte auflegen zu sollen, weil diese Ausstattung mit dem Bau der Säale in genauem Zusammenhang zu stehen pflegt.

In Beziehung auf das Bundesgericht ist in Erwägung zu ziehen, daß diese Behörde nur vorübergehend sich versammelt, also keines ausschließend für ihren Gebrauch bestimmten Lokales bedarf; ebenso wird sie auch keine bleibende Kanzlei nöthig haben; der Ort, an welchem sie sich versammelt, wird also nicht zu sehr belästiget, wenn ihm auferlegt wird, den vollständigen Unterhalt der erforderlichen Räumlichkeiten, mit Inbegriff der Möblirung, zu übernehmen.

In eine nähere Bezeichnung der erforderlichen Räumlichkeiten kann die Gesetzgebung nicht eintreten, sondern es muß dieß um so mehr dem Bundesrath überlassen werden, als das Bedürfniß selbst nach Zeit und Umständen wechseln kann.

## 2) Bezeichnung des Bundesfiges.

Voraus war man darüber einverstanden, daß die Bundesversammlung und der Bundesrath einen gemeinschaftlichen, das Bundesgericht einen von diesem getrennten Amtssitz haben solle. — Die Bezeichnung des erstern hat durch die desfalls von verschiedenen Seiten erhobenen Ansprüche eine Wichtigkeit erhalten, die nach Ansicht der Kommission in der Sache selbst wenigstens in so hohem Maße nicht liegt, allein gerade dieser Umstand macht es um so nothwendiger, bei Entscheidung dieser Frage auf eine Weise zu verfahren, daß die Schwierigkeiten nicht noch vermehrt werden. Voraus ist zu vermeiden, daß über den Gegenstand eine förmliche Berathung, d. h. eine Erörterung über die Gründe für und wider die einzelnen

Orte statt finde, denn sie würde schwerlich zur besseren Aufklärung der Sache führen; dagegen wäre sicher nicht zu vermeiden, daß eine solche Verathung auf eine schlimme Weise ausarten, und für lange Zeit nachtheilige Wirkungen zurücklassen würde. Sodann ist eben so nothwendig, der Möglichkeit einer Kollision mit dem Ständerathe auszuweichen, denn es ist kaum zu ermessen, zu welchen Verwicklungen es führen könnte, wenn die beiden Räthe abweichende Entscheidungen fassen würden.

Die Mehrheit der Kommission findet den einzigen Ausweg zu Vermeidung aller dieser Uebelstände darin, daß die Bezeichnung des Sitzes der Bundesbehörden in Vereinigung beider Räthe durch geheime Wahl stattfinde; eine Minderheit, obschon mit der Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages einverstanden, glaubt demselben nicht beistimmen zu können, weil darin eine Abweichung von §. 108 der Bundesverfassung liege. Derselbe schreibt vor, daß alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden beziehe, Gegenstand der Bundesgesetzgebung sei. Die Mehrheit glaubt aber, es sei dieser Vorschrift ganz Genüge geleistet, wenn durch das Gesetz, also durch Zustimmung beider Räthe, bestimmt werde, auf welche Weise der Bundessitz zu bezeichnen ist; es dürfe der §. 108 nicht mit einer starren Ausschließlichkeit aufgefaßt werden, und es widerstreite sicher nicht dem Sinne der Bundesurkunde, das als Wahl zu behandeln, was seiner Natur nach nichts Anderes sei.

Die Kommission stellt demnach, theils mit Einmuth, theils mit Mehrheit, folgende Anträge:

Die schweizerische Bundesversammlung beschließt:

1) Der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, hat dem

Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrath und seine Departemente, für die Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Büreaux der durch den Bund zentralisirten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, sowie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Derselbe hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblirung) der für die Versammlung der Rätthe bestimmten Räume zu übernehmen.

2) Der Ort, an welchem das Bundesgericht seine Sitzungen hält, hat die Räumlichkeiten für die Versammlung des Bundesgerichtes und der Kommissionen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten.

3) Die nach Art. 1 und 2 erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

4) Die Bezeichnung des Bundesortes und des Versammlungsortes für das Bundesgericht wird als Wahl behandelt und diese von den vereinigten Rätthen in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Die Kommission hat sodann die Ansicht, daß den für den Sitz der Bundesbehörden bezeichneten Orten eine Frist angesetzt werden solle, binnen welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die ihnen auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen oder nicht, damit in letzterm Falle der Bundesrath die weiters erforderlichen Maßregeln berathen könne. — Sie stellt also den Antrag:

„Die für den Sitz der Bundesbehörden bezeichneten Orte haben binnen Monatsfrist an den Bundesrath die Erklärung abzugeben, ob sie die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen.“

\* \* \*

Diese Vorschläge wurden von dem Nationalrathe unterm 10. Wintermonat mit der Abänderung angenommen, daß der in Art. 4 enthaltene Antrag auf geheime Abstimmung durch den Beschluß öffentlicher in beiden Räthen getrennt vorzunehmender Abstimmung ersetzt wurde.

Im Ständerath wurde bei Berathung dieses Gesetzes (in einer am 24. und 25. Wintermonat stattfindenden Berathung) die Nothwendigkeit politischer Garantien für die Bundesbehörden am Orte ihres Sitzes hervorgehoben, und daher ein dieser Erwägung entsprechender Zusatz zu Art. 3 gemacht, welchem der Nationalrath am 27. Wintermonat ebenfalls beistimmte.

---

## Beschluss

der Bundesversammlung, betreffend die Leistungen  
des Bundesortes und die Art der Bezeichnung  
desselben, vom 27. Wintermonat 1848.

---

Die schweizerische Bundesversammlung  
beschließt:

1) Der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, hat dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrath und seine Departemente, für Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Bureaux der am Bundesitz centralisirten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, für die Münzstätte, sowie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Derselbe hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung

(Möblirung) der für die Versammlung der Rätbe bestimmten Räume zu übernehmen.

2) Der Ort, an welchem das Bundesgericht seine Sitzungen hält, hat die Räumlichkeiten für die Versammlung des Bundesgerichtes und der Kommissionen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten.

3) Die nach Art. 1 und 2 erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes. Ein besonderes Gesetz wird die politischen und polizeilichen Garantien bezeichnen, welche der Kanton, in welchem die Bundesstadt sich befinden wird, zu leisten hat.

Der Bundesrath wird der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen.

4) Die Bezeichnung des Bundesfiges und des Versammlungsortes für das Bundesgericht wird von beiden Rätben abgesondert und in offener Abstimmung vorgenommen, wobei die absolute Mehrheit entscheidet.

5) Die zuständigen Behörden der Kantone oder Städte, in welche der Sitz der Bundesbehörden verlegt werden wird, haben binnen Monatsfrist an den Bundesrath die Erklärung abzugeben, ob sie die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen wollen.

---

### Bezeichnung des Bundesfiges.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Leistungen und die Art und Weise der Bezeichnung des Bundesfiges sind die beiden Rätbe am 28. November 1848 zur daherigen Verhandlung geschritten und es ist in offener Abstimmung mit Namensaufruf,

vom National- und Ständerath, die Stadt Bern als Bundesstz (s. oben Art. 1) bezeichnet worden.

In die Bestimmung des Sitzes des Bundesgerichts wurde (unter gleichem Datum) beschlossen, für einstweilen nicht einzutreten, sondern vorerst den (vom Bundesrath zu erlassenden) Gesetzesentwurf über Organisation desselben abzuwarten.

---

## Veröffentlichung

der

Verhandlungen beider Rätthe, durch Stenographie.

---

Herr Neuhaus, als Präsident der Kommission, die über die Frage (welche bei Gelegenheit der Behandlung des provisorischen Reglements angeregt worden war) ihr Gutachten abzugeben hatte, in welcher Weise die Verhandlungen des Nationalrathes veröffentlicht werden sollten, theilte am 10. Wintermonat Folgendes mündlich mit:

„Nach vorläufiger Rücksprache mit einem hiesigen Buchdrucker sollte das stenographische Institut ein Privatunternehmen verbleiben, jedoch müßte die h. Behörde zu einem verhältnißmäßigen Beitrage sich herbeilassen, indem sonst das Unternehmen die Kräfte eines Privatmannes übersteigen dürfte. Dieser Beitrag von Seite der Bundeskasse sei im Maximum auf 110 Franken für den Druckbogen festgesetzt worden, und es würden alsdann sowohl die Verhandlungen des Ständerathes als diejenigen des Nationalrathes in deutscher und französischer Sprache abgedruckt erscheinen. Der Drucker würde sich verbindlich machen, die Verhandlungen unverzüglich von Tag zu Tag zu liefern, und im Weitern würden der Bundesversammlung 500 Exemplare gratis abgegeben. Der Bogen würde unter andern Umständen auf etwa 76 bis 80 Franken zu

stehen kommen. Weil jedoch die Arbeiten in beiden Räten genau kontrollirt werden müßten; weil ferner die Stenographen, die auf diesen Erwerb angewiesen werden, ein starkes Honorar in Anspruch nehmen; weil endlich die stenographischen Notizen in beide Sprachen übersetzt werden müssen, steigen die Kosten auf jene allerdings nicht unbedeutende Höhe. Ueberdies müßte der Vertrag bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden, indem nur unter dieser Bedingung es möglich wäre, eine erforderliche Anzahl tüchtiger Arbeiter zu gewinnen."

Es wurde daher der Antrag gestellt, der Kommission Vollmacht zu geben, auf die Grundlage des Maximums von 110 Franken für den Druckbogen probeweise mit einem Drucker einen bis Ende dieses Jahres gültigen Vertrag abzuschließen. Mehrere Gegenanträge, sowie derjenige auf Zurückweisung dieses Gegenstandes wurden beseitigt und dieser Antrag angenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, dazu die Genehmigung des Ständerathes einzuholen.

Dieselbe Frage kam im Ständerath am 9. und 11. Wintermonat zur Sprache. Das auf Annahme des Nationalrathsbeschlusses lautende Gutachten einer Kommission blieb jedoch dort in der Minderheit, und es wurde ein dem nachherigen Nationalrathsbeschlusse (siehe Beschluß der Bundesversammlung) gleicher Beschluß gefaßt.

Im Nationalrathe wurde diese Frage am 27. Wintermonat aufgenommen. Die Kommission referirte Folgendes:

Kommissionalbericht, vom 27. Wintermonat.  
 „In der Sitzung vom 10. Wintermonat übertrugen Sie der Fünferkommission Vollmachten zu Abschließung eines Vertrages bis zum 31. Christmonat 1848 hin, Behufs der Veröffentlichung der Nationalrathsverhandlungen mittelst der Stenographie. Die Kommission beeilte sich zu diesem Zwecke, die von ihr begonnenen Arbeiten zum

Abschluß zu bringen, und, um billigere Bedingungen zu erhalten, rief sie nach einander in ihre Mitte den Herrn Hünerwadel, Besitzer der Stämpflischen Buchdruckerei, und Herrn Buchdrucker Fischer, der den Wunsch, zur Mitbewerbung um diese Unternehmung zugelassen zu werden, schriftlich ausgedrückt hatte. Nachdem diese Herren nach einander angehört worden waren, wurden sie eingeladen, ihre definitiven Vorschläge schriftlich der Kommission einzureichen, die Nachmittags darauf aufs Neue zu ihrer Berathung zusammenzukommen vorhatte; aber im Augenblicke ihres Auseinandergehens erfuhr sie, daß der Vorschlag eines stenographirten Bülletins der Verhandlungen beider Rätze im Schoße des Ständerathes nicht die gleiche Zustimmung, wie in dem des Nationalrathes, erhalte. Die Kommission ordnete sogleich eines ihrer Mitglieder, Herrn Präsident Blanchenay, ab, um sich vom Sachbestande zu überzeugen und nöthigenfalls mit der zum gleichen Zwecke durch den Ständerath erwählten Kommission in's Einverständnis zu setzen. Durch diesen ihren Abgeordneten erfuhr die Kommission, daß der Ständerath wirklich, wenigstens für den Augenblick, die Veröffentlichung eines stenographirten Bülletins seiner Verhandlungen verwerfe, und diese Entscheidung schien der Kommission wichtig genug, um sie zur Einstellung jeder weitem Unterhandlung zu veranlassen. Folgendes sind die hauptsächlichsten Beweggründe zu diesem Entschlusse:

1) Bei der Eingabe ihrer Vorschläge hatten die Buchdrucker auf die Veröffentlichung der Verhandlungen beider Rätze gerechnet, und die Entscheidung des Ständerathes entzieht ihnen nun beinahe die Hälfte, was ihre Preise für den Nationalrath allein auf jeden Fall steigern, zu neuen Unterredungen veranlassen und neue Verzögerungen herbeiführen muß.

2) Die schon allzu sehr verspätete Veröffentlichung der Verhandlungen des Nationalrathes hätte kein Interesse mehr für die Mehrzahl des Publikums. Die öffentlichen Blätter haben den Hauptinhalt der ersten Sitzungen gegeben, und in politischen Dingen liest man nicht leicht was veraltet ist; vor seiner Vertagung hat der Nationalrath mit Ausnahme einiger Verwaltungsfragen nur noch Wahlen abzuthun, für welche ein stenographisches Bülletin unnütz ist.

3) Endlich dürfte man, da der Ständerath für den Augenblick auf das Erscheinen eines Bülletins seiner Sitzungen Verzicht geleistet hat, sich fragen, ob es schicklich wäre, das Bülletin des Nationalrathes allein erscheinen zu lassen, ob dieses Auseinandergehen in den Ansichten, obschon in einer untergeordneten Angelegenheit, in der Schweiz nicht eine üble Wirkung hervorbringen würde, und ob das Interesse des Vaterlandes nicht vor Allem die Einigkeit seiner beiden Räthe erheische.

Aus diesen Gründen glaubt die Kommission in Ihre Hände die von Ihnen übertragenen Vollmachten abgeben zu sollen, indem sie Ihnen für das Zutrauen, womit Sie sie beehrten, Dank abstattet und folgenden Vorschlag vorlegt:

„Die Veröffentlichung eines stenographirten Bülletins der Sitzungen beider Räthe wird verschoben und zur Berichterstattung an den Bundesrath gewiesen, mit dem Auftrag, in möglichst kurzer Frist den beiden Räthen einen Vorschlag zur Regulirung alles Dessen was die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen fördern kann, vorzulegen, und so dem Art. 82 des Bundesvertrages zu entsprechen.“

Diesem Antrage entgegen wurde jedoch beschlossen, wörtlich den Beschluß des Ständerathes anzunehmen.



## Beschluss

der Bundesversammlung, betreffend die Ausgabe eines stenographirten Bülletins, vom 27. Wintermonat 1848.

---

Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung bis zu ihrem nächsten Zusammentritte Gutachten und Antrag zu hinterbringen, ob und unter welchen Bedingungen ein öffentliches Blatt über die Verhandlungen des National- und des Ständerathes, soviel möglich nach Sinn und Geist des Art. 109 der Bundesverfassung, bezüglich Anerkennung der drei Nationalsprachen, herausgegeben werden soll.

---

## Beschluss

der Bundesversammlung, betreffend die Uebernahme der Posten für Rechnung der Eidgenossenschaft, vom 1. Jänner 1849 an.

Vom 28. Wintermonat 1848.

---

Die schweizerische Bundesversammlung, in theilweiser Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung,

beschließt:

1) Die Posten im ganzen Umfange der Schweiz werden vom 1. Jänner 1849 an von der Eidgenossenschaft übernommen.

2) Die in den Kantonen in der Postverwaltung bestehenden gesetzlichen und üblichen Einrichtungen bleiben

einstweilen bis zur definitiven Regulirung des Postwesens in Kraft, und die Behörden und Beamten haben bis dahin die nämlichen Rechte auszuüben und dieselben Pflichten zu erfüllen, die ihnen von den Kantonalbehörden übertragen worden sind.

3) Der Bundesrath ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Zu diesem Zwecke werden die Postverwaltungen der Kantone unter die Autorität des Bundesrathes gestellt, und es hat der letztere über allfällige Anstände in der Verwaltung, die sich während des Provisoriums ergeben dürften, zu entscheiden. Im Weitern ist der Bundesrath ermächtigt, sachbezüglich diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ohne Schwierigkeit getroffen werden können, und welche insbesondere geeignet sind, die Einführung eines gleichmäßigen Tarifs zu erleichtern.

---

### Motionen,

welche in den Versammlungen der Rätthe gestellt, und erheblich erklärt worden sind.

---

Den 18. Wintermonat stellte Herr Nationalrath Freifolgende Motion:

„Es möchte der Nationalrath, in pflichtgemäßer Ausführung des Art. 110 der Bundesverfassung, als wonach jeder Bundesbeamte für seine Verrichtungen verantwortlich ist, eine Spezialkommission (in zweiter Linie den Bundesrath) mit Entwerfung eines die Geschäftsführung aller eidgenössischen Amtspersonen beschlagenden Gesetzes, wie der zitierte Artikel es verlangt, beauftragen.“

Dieser Antrag wurde am 25. Wintermonat im Nationalrath angenommen, und der Bundesrath mit dessen Ausführung beauftragt. Ein Antrag jedoch, dahin gehend, daß dieses Gesetz mit möglichster Beförderung vorzulegen sei, blieb in Minderheit.

\* \* \*

Unter obenerwähntem Datum stellte Herr Ohsenbein, Präsident des Nationalrathes, folgenden Antrag:

„1) Es solle eine eidgenössische Universität errichtet werden.

2) Der Sitz derselben dürfe nicht am Orte der Bundesstadt sein.“

Auch diese Motion kam am 25. Wintermonat in Berathung, und es wurde beschloffen, dieselbe an den Bundesrath zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen, und dieselbe Behörde einzuladen, auch über die Errichtung einer polytechnischen Schule ihr Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

---

## Petitionen.

---

21. Wintermonat. Eine von 2900 Bürgern des Kantons Genf unterzeichnete Petition, dahin gehend, daß der Bischof Marilley seiner Haft etc. entlassen werden möchte, wurde am 21. Wintermonat ohne besondere Abstimmung dem Bundesrath zugewiesen.

24. Wintermonat. Petitionen von F. Peyer von Bordenwald und Karl August Voichat von Les Bois giengen an den Bundesrath zur Vorberathung und Berichterstattung.

Peyer hatte ein Jahr Zuchthausstrafe wegen Desertion

erhalten, und Boichat sich der Strafe der Desertion durch die Flucht entzogen.

25. Wintermonat. Eine Eingabe von alt-Kanzler Werro von Freiburg, (20. Weinmonat) Beschwerde über die Vertheilung der Kosten des Sonderbunds (Freiburger-Defret) enthaltend, geht an den Bundesrath zur Begutachtung.

29. Wintermonat. Zwei Zuschriften von niedergelassenen Schweizern im Kanton Waadt über die dortigen Niederlassungsverhältnisse wurden zur Begutachtung an den Bundesrath gewiesen.

---

## Proclamation.

Die schweizerische Bundesversammlung  
an das schweizerische Volk.

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem im Schooße der hohen Tagsatzung unterm 12. Herbstmonat laufenden Jahres die feierliche Erklärung abgegeben worden war, daß die neue Bundesverfassung durch die entschiedene Mehrheit des Schweizervolkes angenommen und als künftiges Grundgesetz der Eidgenossenschaft aufgestellt worden sei, ist in den sämtlichen Kantonen zu der Wahl der gesetzgebenden Bundesbehörden geschritten worden. Am 6. dieses Monats haben sich die beiden Räte, nämlich der National- und der Ständerath, zum ersten Mal in Bern versammelt, und es haben sich dieselben im Laufe weiterer Sitzungen sodann förmlich konstituiert. Nach einigen Vorarbeiten ist hierauf zur Wahl der vollziehenden Bundesgewalt, des Bundesrathes, über-

gegangen worden, und es wurden in diese Behörde gewählt die Herren:

Bürgermeister Dr. Furrer, aus dem Kanton Zürich,  
als Bundespräsident.

Staatsrath Drüey, aus dem Kanton Waadt, als  
Vizepräsident.

Regierungsrath Oberst Dörsenbein, aus dem Kanton  
Bern.

Landammann Munzinger, aus dem Kanton Solo-  
thurn.

Staatsrath Francini, aus dem Kanton Tessin.

Oberst Frei-Herosee, aus dem Kanton Aargau, und  
Landammann Naeff, aus dem Kanton St. Gallen.

Das Bundesgericht wurde bestellt aus den Herren:

Dr. Kern, aus dem Kanton Thurgau, als Präsident.

Dr. Pfyffer, aus dem Kanton Luzern, als Vize-  
präsident.

Staatsrath Rüttimann, aus dem Kanton Zürich.

Oberrichter Migy, aus dem Kanton Bern.

Bundeslandammann Brogi, aus dem Kanton Grau-  
bünden.

Staatsrath Kaspar Jen-Ruffinen, aus dem Kanton  
Wallis.

Großrath Favre, aus dem Kanton Neuenburg.

Präsident Blumer, aus dem Kanton Glarus.

Großrath Folly, aus dem Kanton Freiburg.

Dr. Brenner, aus dem Kanton Basel-Stadt.

Regierungsrath Jauch, aus dem Kanton Uri.

Endlich ist Bern zum Sitze der obersten Bundes-  
behörden bestimmt worden.

In Folge der Konstituierung der Bundesversammlung  
und des Bundesrathes ist der bisherige Bundesvertrag

vom 7. August 1815 außer Kraft getreten, und es hat das neue Grundgesetz, die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat dieses Jahres, alleinige und ausschließliche Gültigkeit erlangt. Mit diesem Augenblicke ist die schweizerische Nation in einen neuen Abschnitt ihres politischen Lebens getreten; eine neue hoffnungsvolle Zukunft hat sich ihr aufgethan, allein auch eine neue bedeutungsvolle Aufgabe hat die Eidgenossenschaft zu erfüllen übernommen!

Der schweizerische Bundesrath wird unverweilt diejenigen Gesetze vorbereiten, welche in der Bundesverfassung vorgesehen sind, und welche die Bestimmung haben, die geistige und materielle Wohlfahrt der Nation zu heben und zu sichern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Aufgabe, welche Euern Abgeordneten durch das ihnen geschenkte Zutrauen übertragen worden ist, muß als eine große und inhaltschwere bezeichnet werden. Nur im Hinblick auf die Einigkeit zwischen Volk und Behörden, nur in der Hoffnung auf ein festes und treues Zusammenwirken können die obersten Bundesbehörden sich ermutigt fühlen, der ihnen gewordenen Mission sich mit Zuversicht und Hingebung zu unterziehen. Die schweizerische Bundesversammlung erwartet aber von der Nation zutrauensvoll diejenige Unterstützung, welche den Vertretern der gesammten Eidgenossenschaft noch jeweilen in schwierigen Zeiten zu Theil geworden ist.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bergen wir es uns nicht, der politische Horizont bietet abermals ungewisse Ausichten dar, und es mögen vielleicht in naher Zukunft schon harte Stürme zu überwinden sein. Einigt Euch daher um das Panner des theuern geliebten Vaterlandes; achtet dessen hehre Aufgabe, die

ihm die Vorsehung unverkennbar vorgeschrieben hat: die Leuchte einer fortschreitenden Entwicklung, die feste Burg der Freiheit zu sein! In diesen Tagen der Entscheidung thut vor Allem noth, daß Behörden und Volk unentwegt zusammenstehen in dem Streben, das Glück der Eidgenossenschaft aus allen Kräften zu befördern, und die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der Nation zu wahren. Mit diesen Gesinnungen entbieten wir Euch unsern ersten bundesbrüderlichen Gruß.

**Gott schirme die heilige Schweizererde!  
Gott segne das Vaterland!**

Also gegeben in Bern, den 29. Wintermonat 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1849
Date	
Data	
Seite	129-149
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.